



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Landesjugendamt

Betreutes Wohnen

- Arbeits- und Orientierungshilfen -

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Februar 1999

Inhaltsverzeichnis

V	orwor	t	2
1.		Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)	6
	1.1	Betreutes Einzelwohnen	6
	1.	1.1 Indikation und Personenkreis	6
	1.	1.2 Inhalte der Betreuung sind insbesondere	6
	1.	1.3 Intensität der Betreuung	6
	1.	1.4 Durchführung und Organisation	7
	1.	1.5 Qualifikation der Fachkräfte	7
	1.	1.6 Klientenbezogene Kosten	7
	1.	1.7 Kosten der Betreuung	8
	1.2	Betreutes Wohnen in der Wohngruppe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Jugendwohngemeinschaften)	g
	1.	2.1 Indikation und Personenkreis	9
	1.	2.2 Inhalte der Betreuung	9
	1.	2.3 Intensität der Betreuung	9
	1.	2.4 Durchführung und Organisation	10
	1.	2.5 Qualifikation der Fachkräfte	10
	1.	2.6 Kosten	10
2.		Betreutes Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	11
	2.1	Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (Jugendwohnheim, Jugendwohngruppe, begleitetes Einzelwohnen)	11
	2.	1.1 Indikation und Personenkreis	11
	2.	1.2 Inhalte der Betreuung	12
	2.	1.3 Intensität der Betreuung	12
	2.	1.4 Durchführung und Organisation	12
	2.	1.5 Qualifikation der Fachkräfte	13
	2.	1.6 Kosten	13
	2.2	Betreutes Wohnen im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung	13
		2.1 Indikation und Personenkreis	
		2.2 Inhalte der Betreuung	
		2.3 Intensität der Betreuung	
	2.	2.4 Durchführung und Organisation	15
		2.5 Qualifikation der Fachkräfte	
		2.6 Kosten	
3.		Betreutes Wohnen für Mutter/Vater und Kind (§ 19 SGB VIII)	
	3.1	Indikation und Personenkreis	
	3.2	Inhalte der Betreuung	
	3.3	Intensität der Betreuung	
	3.4	Durchführung und Organisation	18
	3.5	Qualifikation der Fachkräfte	
	3.6	Kosten	10

Vorwort

Der Begriff betreutes Wohnen wird in der Sozialhilfe, der Behinderten- und der Altenhilfe sowie der Jugendhilfe gebraucht. Obwohl hier betreutes Wohnen im Rahmen der Jugendhilfe beschrieben werden soll, ist nicht zu vergessen, daß es in der Praxis Überschneidungen mit der Sozialhilfe und auch der Behindertenhilfe gibt, und daß u.U. in ein und derselben betreuten Wohnform junge Menschen nach ganz unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen betreut werden.

Im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wird betreutes Wohnen in verschiedenen Abschnitten als Leistung der Jugendhilfe aufgeführt. Betreutes Wohnen wird beschrieben als Hilfe zur Erziehung, § 34 SGB VIII, im Rahmen der Jugendsozialarbeit, § 13 Abs. 3 SGB VIII, und im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie in § 19 SGB VIII. Wesentliches Merkmal betreuten Wohnens ist, daß keine regelhafte Betreuung rund um die Uhr stattfindet und nur teilweise eine ständige Rufbereitschaft besteht – wobei die Intensität der Betreuung aber sehr unterschiedlich sein kann. In der Regel findet im betreuten Wohnen auch keine Vollversorgung statt. Verpflegung, Wäsche, Putzen, Verwaltung des Geldes usw. muß entweder ganz selbständig von den jungen Menschen übernommen werden oder es ist u.a. Gegenstand der Betreuung sowie das Ziel, das erreicht werden soll, um den Betroffenen ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

Aus diesen Prämissen ergibt sich, daß betreutes Wohnen ein Angebot für Jugendliche und junge Volljährige ist, die über eine gewisse Selbständigkeit verfügen.

Die Wohnform, in der betreutes Wohnen stattfindet, kann sehr unterschiedlich sein. Vom Einzelwohnen in einer kleinen Wohnung über das Wohnen in einer Außenwohngruppe des Heimes oder im Rahmen einer selbständigen WG bis hin zu mehreren WG's in einem Gebäude oder Gebäudekomplex oder in Jugendwohnheimen oder Mutter-Kind-Heimen kann in allen diesen Wohnformen eine sozialpädagogische Betreuung oder Begleitung stattfinden. Vor allem die Betreuung im Einzelwohnen und in einzeln gelegenen Wohngemeinschaften wird in der Regel ergänzt durch zentrale Angebote.

Betreutes Wohnen ist kein starres Konzept, sondern bietet die Chance, individuelle Bedarfe und Möglichkeiten zu berücksichtigen und sich flexibel der Entwicklung der jungen Menschen anzupassen.

Empfehlungen zum betreuten Wohnen können deshalb keinen einheitlichen Rahmen als starre Klammer bieten, es soll vielmehr versucht werden, den Rahmen so zu beschreiben, daß viele Facetten in der Praxis möglich sind.

Für sonstige betreute Wohnformen gelten nach § 48 a SGB VIII die §§ 45 bis 48 SGB VIII entsprechend. Sie benötigen also eine Betriebserlaubnis. Ist die sonstige betreute Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, gilt sie als Teil der Einrichtung.

1. Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Betreutes Wohnen kann sowohl eine eigenständige Hilfeform sein (gemäß § 34 SGB VIII) als auch in Verbindung mit anderen Hilfeformen stehen. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) und Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) können gewährt werden in einer betreuten Wohnform.

Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung kann ein Angebot an junge Menschen sein, für die im Hilfeplanverfahren festgestellt wurde, daß betreutes Wohnen die richtige Hilfe ist. Es kann sich aber auch wesentlich vom Ziel her bestimmen, nämlich auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Dabei liegt es auf der Hand, daß die Betreuung bei betreutem Wohnen als Hilfe zur Erziehung sich nicht auf das Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten beschränken kann, sondern starke pädagogische und evtl. auch therapeutische Elemente enthalten muß. Der erzieherische Aspekt, der den jungen Menschen auch die Chance zur Nachreifung und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie gegebenenfalls zur Verhaltenskorrektur gibt, hat im betreuten Wohnen im Kontext der Hilfe zur Erziehung ein stärkeres Gewicht als in Verbindung mit anderen Formen betreuten Wohnens. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist betreutes Wohnen immer eine individuelle Hilfe, die der Sorgeberechtigte bzw. der junge Volljährige selbst beantragen muß und dessen Gewährung ein Hilfeplanverfahren voraussetzt. Wenn der Bedarf für diese Hilfeform festgestellt wurde, besteht ein Rechtsanspruch, diese auch zu erhalten.

Betreutes Einzelwohnen entspricht im wesentlichen der Schutzhilfe, die in der Regel in Rheinland-Pfalz durch die Jugendämter selbst angeboten und durchgeführt wird.

Außerdem bieten zunehmend Jugendhilfeeinrichtungen und freie Träger betreutes Einzelwohnen an.

2. Betreutes Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Der § 13 Abs. 3 SGB VIII beschreibt, daß jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden kann. Der Gesetzgeber macht deutlich, daß hier eine andere Zielrichtung intendiert ist als bei den Hilfen zur Erziehung, denn er spricht von sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Das Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII ist ein Angebot, in dessen Mittelpunkt die schulische bzw. berufliche Qualifizierung steht, die den jungen Menschen ein eigenständiges Leben ermöglicht. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine sozialpädagogische Begleitung erforderlich. Voraussetzung ist jedoch die grundsätzliche Fähigkeit, sich in eine Gruppe bzw. WG integrieren zu können.

Zielgruppe sind sozial benachteiligte, individuell beeinträchtigte sowie infrastrukturell benachteiligte junge Menschen.

Die Wohnform des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens ist in der Regel ein Jugendwohnheim oder auch eine Wohngruppe oder eine Außenwohngruppe. Da die Gewährung des begleiteten Wohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII nicht einen individuellen Antrag als Voraussetzung hat, könnte dieses

niedrigschwellige Angebot auch die rechtliche Grundlage zur Wiedereingliederung von nichtseßhaften jungen Menschen sein.

In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, daß bestimmte Zielgruppen durch die bestehenden Angebote betreuten Wohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit (Jugendwohnheim, Jugendwohnen im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung) nicht adäquat erreicht werden können. Die Jugendwohnheime sind nur auf wenige, städtische Standorte konzentriert. Die Zugangshürden zum Jugendwohnen im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung sind mit der bindenden Verpflichtung zur regelmäßigen, dauerhaften Teilnahme an einer Berufsvorbereitungs-, Qualifizierungs- oder Berufsausbildungsmaßnahme relativ hoch. Geschlechts- oder entwicklungsspezifisch notwendige Schon- und Freiräume (z.B. nach Mißbrauchserfahrung) können in den größeren Einrichtungen auf Grund der baulichen und strukturellen Gegebenheiten nur unter Schwierigkeiten geschaffen werden. Der organisatorische und finanzielle Aufwand zur Schaffung neuer, größerer Einrichtungen ist beträchtlich. Flexible lebenslagen- und wohngebietsorientierte Wohnangebote lassen sich schneller und mit geringerem Aufwand in Form von begleiteten Jugendwohngemeinschaften oder begleitetem Einzelwohnen organisieren. Die in anderen Angeboten vorhandenen Zugangsschwellen (Antragsverfahren, Gutachten, Beteiligungsnotwendigkeiten, Fristen etc.) sollten bei der Schaffung neuer Formen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

3. Betreutes Wohnen im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie

Gemäß § 19 SGB VIII soll Müttern und Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, **Betreuung** und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform geboten werden. Zwar spricht der Gesetzgeber nicht von sozialpädagogischer Betreuung; im Kommentar zum SGB VIII von Wiesner, Kaufmann Rd. Nr. 9 u. 10 zu § 19 SGB VIII werden als Inhalte und Ziele der Leistung nach § 19 SGB VIII beschrieben:

"Betreuung in einer geeigneten Wohnform soll Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung der Mütter und Väter sein und steht im Dienst der Pflege und Erziehung des Kindes. Damit wird Ziel der Hilfe, Mütter und Väter zu befähigen, mit ihren Kindern eigenzuständig und eigenverantwortlich zu leben. Ein weiteres Ziel ist es, die Betroffenen zu unterstützen, eine schulische und/oder eine berufliche Perspektive zu entwickeln, insbesondere dann, wenn ihr Lern- und Durchhaltevermögen nur unzureichend entwickelt ist."

Das Gesetz gibt keinen bestimmten Wohntyp vor, sondern ermöglicht es, die bestehende Vielfalt unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsformen zu erhalten. Das Mutter-Kind-Heim ist hier genauso denkbar wie eine Wohngemeinschaft von mehreren Müttern und Kindern bis hin zum betreuten Einzelwohnen.

Deutlich ist hier der pädagogische Auftrag angesprochen, nämlich Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung zu geben; dabei zu helfen, daß junge Mütter oder Väter Verantwortung als Eltern übernehmen und Grundkenntnisse über Pflege und Erziehung von Kindern zu vermitteln.

In den letzten Jahren zeichnet sich ein Bedarf nach betreuten Wohnformen für Mütter/Väter mit Kindern ab, der deutlich über die in § 19 SGB VIII beschriebene Intention hinausgeht. Vor allem für alleinerziehende Mütter, die einen guten emotionalen Bezug zu ihren Kindern haben, aber aus intellektuellen oder aus Krankheitsgründen ihre Kinder ohne gezielte Unterstützung nicht zuverlässig versorgen und erziehen können, könnten betreute Wohnformen die Trennung von Mutter und Kind verhindern.

1. Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

1.1 Betreutes Einzelwohnen

Diese Form betreuten Wohnens entspricht sowohl der Schutzhilfe, die in der Regel in Trägerschaft der Jugendämter durchgeführt wird, als auch betreutem Einzelwohnen, das durch Träger der freien Jugendhilfe angeboten wird.

1.1.1 Indikation und Personenkreis

Jugendliche und junge Volljährige, für die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, daß betreutes Wohnen die angemessene Lebensform ist und die Hilfe benötigt wird, um ein selbständiges Leben führen zu können.

1.1.2 Inhalte der Betreuung sind insbesondere

- Betreuung und Beratung bei persönlichen, finanziellen und lebenspraktischen Fragen
- · Förderung eigener Kompetenzen
- Vermittlung von Werten und Normen, um ein eigenständiges und selbständiges Leben führen zu können
- · Organisation und Bewältigung des alltäglichen Lebens
- · Aufarbeitung individueller Problemlagen
- Suchtprävention
- · Sexualberatung, Aufklärung, Einübung des Rollenverhaltens
- schrittweise Verselbständigung mit eigener Lebensperspektive und Erlernen von Lösungsmöglichkeiten bei Konfliktsituationen
- · Kontaktpflege zum familiären und sozialen Umfeld
- Integration in das Lebensumfeld, Umgang mit Behörden, Nachbarn, Vereinen
- wirtschaftliche Verselbständigung, Umgang mit Geld
- · individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote
- · Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- · Betreuung am Arbeits-, Ausbildungsplatz und in der Schule

1.1.3 Intensität der Betreuung

Maßstab für die Betreuungsintensität ist der individuelle Betreuungsbedarf der jungen Menschen. Die Betreuungsintensität muss sich an dem im Hilfeplan ausgewiesenen Bedarf orientieren. *

^{*} Wenn im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII betreutes Einzelwohnen stattfindet, kann die Betreuung auch 1:1 sein.

1.1.4 Durchführung und Organisation

Grundlage für betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII; verantwortlicher, federführender Leistungsträger ist das Jugendamt.

- Die Durchführung der Maßnahme betreuten Wohnens kann durch Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe erfolgen.
- Für den jungen Menschen kann ein Zimmer oder eine kleine Wohnung durch den Träger der Maßnahme angemietet werden. Die Anmietung kann im Einzelfall auch durch den jungen Menschen selbst erfolgen.
- Der Mietvertrag soll so abgeschlossen werden, daß nach Möglichkeit der junge Mensch die von ihm bewohnte Wohnung auch nach Beendigung der Betreuung übernehmen kann. Die Ausstattung der Wohnung soll ihm nach der Beendigung der Maßnahme überlassen werden.
- Zur Ergänzung betreuten Einzelwohnens von mehreren Klienten ist in der Regel ein zusätzliches, zentrales Angebot notwendig. Dazu gehört u.a.: 1 Büro, 1 Raum für Gruppenangebote, 1 Bereitschaftswohnraum für Krisensituationen, unter Umständen andere zentrale Angebote, wie z.B. Waschmaschine, gemeinsame Kochgelegenheit.
- Pädagogische Gruppenangebote, wie z.B. regelmäßige Gruppenabende mit entsprechenden Gesprächsthemen, gemeinsame Freizeitangebote, Ferienmaßnahmen usw. .

1.1.5 Qualifikation der Fachkräfte

Qualifizierte Fachkräfte sind Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogen, in Einzelfällen besonders qualifizierte Erzieher. Näheres ergibt sich aus der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs.2 SGB VIII in Heimen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz. Kollegialer Austausch im Rahmen von Arbeitstagungen, sowie Supervision, Fort- und Weiterbildung sind unerläßlich.

1.1.6 Klientenbezogene Kosten

1.1.6.1 Einmalige Kosten

- Beschaffung oder Ergänzung einer Wohnungseinrichtung
- · Beschaffung von Hausrat
- · gegebenenfalls Renovierung der Wohnung
- gegebenenfalls Maklerprovision und/oder Kaution
- Sonderleistungen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Empfehlungen des LJA, z.B. Ferienfahrten oder Führerschein.

Sonstige notwendige einmalige Kosten können – unter Berücksichtigung der Besonderheit der Einzelfälle – in besonderen Fällen übernommen werden.

1.1.6.2 Laufende, monatliche Kosten

Der persönliche Lebensbedarf des jungen Menschen setzt sich zusammen aus:

- dem gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) in Höhe des jeweiligen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (BSHG)
- dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung (nach den jeweils gültigen Festsetzungen des Landesjugendamtes)
- einem Sparbetrag von 51,13 EUR monatlich
- Kosten für Bekleidung bzw. Ergänzung der Bekleidung (nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes)
- Kosten der Wohnung, grundsätzlich in Höhe einer ortsüblichen Miete einschließlich Heizkosten und angemessenen Nebenkosten
- gegebenenfalls Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstelle, zur Arbeitsstelle, soweit deren Abrechnung nicht bereits bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens im Rahmen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII (vgl. die entsprechende Empfehlung des Landesjugendamtes) berücksichtigt werden
- gegebenenfalls Kosten einer Haftpflichtversicherung, mit Sachschadensversicherung
- gegebenenfalls Kosten einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie notwendige Kosten der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

1.1.7 Kosten der Betreuung

Je nach Organisationsform betreuten Einzelwohnens können die Kosten für die Betreuung als Fachleistungsstunden berechnet werden oder aber als institutionsbezogene Gesamtkosten.

Bestandteile dieser Kosten sind:

- · Personalkosten:
 - Personalkosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte aufgrund besoldungs- und tarifrechtlicher Bestimmungen sowie zuzüglich ortsüblicher zusätzlicher Leistungen
 - Anteilige Kosten von Leitung und Verwaltungsdiensten
 - Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie Supervision der Fachkräfte

Sachkosten:

- Kostenanteile für die Einrichtung, Nutzung und Instandhaltung des zentralen Angebots nach Ziffer 1.1.4
- Reisekosten, Fahrtkosten, Kosten für Kfz
- Kosten für Freizeitveranstaltungen
- Pauschale für Betreuungsaufwand zur Deckung kleinerer Unkosten durch die Betreuer ca.
 15 EUR pro Fall monatlich

1.2 Betreutes Wohnen in der Wohngruppe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Jugendwohngemeinschaften)

Jugendliche und junge Volljährige, die einerseits schon ein gewisses Maß an Selbständigkeit mitbringen und andererseits zum völlig eigenständigen Leben noch einer weiteren Anleitung und Beratung bedürfen, brauchen Kontakt zu anderen jungen Menschen. Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sind Wohngemeinschaften für 2-5 junge Menschen sinnvoll.

1.2.1 Indikation und Personenkreis

Jugendliche und junge Volljährige, für die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, daß eine Jugendwohngemeinschaft die angemessene Lebensform ist und die Hilfe benötigen, um ein selbständiges Leben führen zu können.

1.2.2 Inhalte der Betreuung

Neben den im betreuten Einzelwohnen beschriebenen Inhalten stehen in der Jugendwohngemeinschaft weitere Aspekte im Vordergrund.

Der andere Charakter der Gruppe dem Einzelwohnen gegenüber ergibt sich aus der Situation, daß jeder junge Mensch seine Rechte und Pflichten in der Gruppe hat. Diese sollten so abgestimmt sein, daß die jungen Menschen lernen, damit in der Gemeinschaft umzugehen. Die Gruppe dient als Schutzraum, als Lernfeld und als Bereich, um den Umgang mit Konflikten einzuüben. Die Konfliktlösungsstrategien beziehen sich sowohl auf Spannungen in der Gruppe, als auch auf Spannungen im Umfeld der Jugendwohngemeinschaft. Die Betreuer sollen die jungen Menschen beim Lernen der dazu nötigen sozialen Kompetenzen unterstützen. Darüber hinaus sind Inhalte:

- · Gemeinschaftsabende,
- Konfliktgespräche und Erarbeiten von gemeinsamen Lösungsstrategien,
- einzelne und gemeinsame Freizeitgestaltung,
- Reflexion der Erfahrungen miteinander und mit anderen Bezugsgruppen (Familie, Verein),
- · Schaffung von tragfähigen Beziehungen in der Wohngemeinschaft.

1.2.3 Intensität der Betreuung

Die Intensität der Betreuung orientiert sich am Bedarf der jungen Menschen sowie an den gruppenspezifischen Erfordernissen. Durch den täglichen Kontakt der Betreuer sind insbesondere im lebenspraktischen Bereich gute Möglichkeiten der Unterstützung gegeben. Die Betreuung soll im Verhältnis 1:5 erfolgen. Eine andere Betreuungsintensität für die einzelnen Bewohner der Jugendwohngemeinschaft wird im Hilfeplan festgelegt. Die Betreuung bezieht sich auf die Gruppe und den einzelnen jungen Menschen.

1.2.4 Durchführung und Organisation

- Der Träger der Maßnahme stellt den jungen Menschen eine funktionsfähige Wohnung zur Verfügung. Mit den Bewohnern werden die Grundzüge des Zusammenlebens geregelt.
- Die Wohnung sollte über einen möglichst multifunktional nutzbaren Gruppen- oder Freizeitraum verfügen, der gemeinsam gestaltet und in Ordnung gehalten wird.
- Zur Ergänzung der Jugendwohngemeinschaft ist gegebenenfalls ein zusätzliches zentrales Angebot analog Ziffer 1.1.4 erforderlich.

1.2.5 Qualifikation der Fachkräfte

Siehe 1.1.5

1.2.6 Kosten

Die Ausführungen zu 1.1.6 und 1.1.7 gelten im Wesentlichen auch für die Jugendwohngemeinschaft. Da der Träger in der Regel eine Wohnung für die Gruppe zur Verfügung stellt, reduzieren sich die einmaligen klientenbezogenen Kosten auf die gegebenenfalls erforderliche Beschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände, die später in eine eigene Wohnung integriert werden können. Die Kosten für die Nutzung und Instandhaltung der Wohnung und gegebenenfalls Besprechungsräume des zentralen Angebots werden auf die einzelnen Bewohner umgelegt.

2. Betreutes Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

2.1 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (Jugendwohnheim, Jugendwohngruppe, begleitetes Einzelwohnen)

Jugendwohnheime bieten eine Wohnform in Verbindung mit der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten sozialpädagogischen Hilfe zum Ausgleich sozialer bzw. infrastruktureller Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen an, damit diese jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und bei ihrer sozialen Integration gefördert werden.

2.1.1 Indikation und Personenkreis

Junge Menschen im Alter von 15-27 Jahren, die

außerhalb der sozialpädagogisch begleiteten Wohnform insbesondere schulische oder berufliche Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen besuchen bzw. einer Berufstätigkeit nachgehen.

Im einzelnen sind dies insbesondere:

- Teilnehmer/innen von berufsvorbereitenden Maßnahmen und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
- Auszubildende, die ein- bis mehrwöchige überbetriebliche Ausbildungslehrgänge besuchen bzw.
 Blockschüler/innen
- Auslandspraktikanten/innen
- Menschen, die mobilitätsbedingt fernab von zu Hause einen Ausbildungsplatz gefunden haben
- Teilnehmer/innen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Eine Aufnahme in die sozialpädagogisch begleitete Wohnform kann auch in einem angemessenen zeitlichen Abstand **vor** dem Besuch einer Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme erfolgen, sofern der junge Mensch bereit und in der Lage ist, mit entsprechender Begleitung die Anforderungen der Ausbildung bzw. Qualifizierung zu bewältigen.

Die Angebotsform richtet sich an weitgehend selbständige junge Menschen, die einer sozialpädagogischen Betreuung in Form einer Begleitung bedürfen. Nicht aufgenommen werden können im Regelfall psychisch Kranke oder Suchtkranke sowie geistig und seelisch behinderte junge Menschen. Außerdem ist beim Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs, wie er in § 27 SGB VIII definiert ist, eine andere Wohnform mit intensiverer pädagogischer Betreuung zu wählen.

2.1.2 Inhalte der Betreuung

Die Zielsetzung ist, junge Menschen während der **externen** Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen sowie ihre soziale Integration zu fördern. Dies bedeutet, die unter Ziffer 1.1.2 genannten Inhalte der Betreuung können relevant werden. Von besonderem Gewicht sind:

- Unterstützung und ergänzende Förderung der von den jungen Menschen extern besuchten schulischen oder beruflichen Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote
- Nutzung von auftretendem Konfliktpotential zur Vermittlung und Umsetzung von adäquaten Problemlösungstechniken im Gruppen- und Einzelkontakt
- Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer, religiöser, kultureller und sozialer
 Gruppen
- Begleitung und Beratung beim Aufbau eines tragfähigen Bezugssystems außerhalb der sozialpädagogisch begleiteten Wohnform und Erschließung selbstverantworteter Lebensfelder
- Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche nach Ausbildungsende

2.1.3 Intensität der Betreuung

Die Betreuungsintensität richtet sich nach der unterschiedlichen Belegung und der jeweiligen Struktur der sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (u.a. Alter der Bewohner/innen und deren Ausbildungs-, Schul- und Arbeitszeiten, Blockschüleranteil, Notwendigkeit und Anzahl der Wochenendbegleitung.

Der Personalschlüssel für pädagogische Fachkräfte in einem Jugendwohnheim variiert erfahrungsgemäß zwischen 1:8 und 1:20 und ist abhängig von den Betreuungszeiten, die schwerpunktmäßig in den frühen Morgen-, Nachmittags- und Abendstunden sowie an den Wochenenden liegen.

In einer unabhängig geführten, sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohngruppe kann sich der Personalschlüssel bis zu einem Verhältnis zwischen 1:6 und 1:12 verdichten, da wegen fehlender Einbindung in einen größeren Einrichtungskontext kein Rückgriff auf entlastende Strukturen möglich ist. Die Betreuungsdichte beim sozialpädagogisch begleiteten Einzelwohnen wird in der Regel einzeln vereinbart. Spezielle Zusatzleistungen können gezielt und im Einzelfall je nach Bedarf zusätzlich vereinbart werden.

2.1.4 Durchführung und Organisation

Das Jugendwohnheim stellt den jungen Menschen in der Regel 1- bis 2-Bettzimmer zur Verfügung. Bei z.B. Blockschüler/innen, die lediglich wochenweise im Hause wohnen, ist eine Unterbringung in 1-Bett bis 4-Bettzimmern möglich.

Zur Realisierung der Betreuungsinhalte sind weitere Raumkapazitäten erforderlich wie z.B. Gruppenräume, Zentral-, Übungs- und Teeküche, Eßraum, Aufenthaltsräume, Werkraum, Sekretariat, Personalschlafräume und Büros, Wirtschaftsraum mit Waschmaschine. Für die sozialpädagogisch begleitete Jugendwohngruppe und das sozialpädagogisch begleitete Einzelwohnen kommen die Regelungen zu 1.1.4 und 1.2.4 zur Anwendung.

In Abgrenzung zur Erziehungshilfe wird im Regelfall kein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII erstellt.

2.1.5 Qualifikation der Fachkräfte

Siehe 1.1.5

2.1.6 Kosten

Kostenträger (auf Tagessatzbasis) sind die Arbeitsverwaltung, die Jugendämter bei zusätzlichem sozialpädagogischem Bedarf unter Beachtung des Nachrangs nach § 10 SGB VIII bzw. andere Bildungsund Kostenträger (IHK, HWK, Betriebe, Innungen etc.).

Einmalige, klientenbezogene Kosten fallen in der Regel nicht an. Monatliche, klientenbezogene Kosten entsprechen im wesentlichen denen des Betreuten Einzelwohnens. Die Kosten der Betreuung orientieren sich an der Ziffer 1.1.7.

2.2 Betreutes Wohnen im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung

Ausgehend von dem empirisch belegten Erfahrungswert, daß ca. 15% eines jeden Altersjahrganges Schwierigkeiten haben, eine Berufsausbildung im dualen System ohne qualifizierte Hilfestellungen mit Erfolg abzuschließen, sind verschiedene Maßnahmen entwickelt worden, die das gemeinsame Ziel haben, möglichst vielen jungen Menschen den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Betreutes Wohnen beinhaltet sozialpädagogische Betreuung während einer

- a) berufsvorbereitenden Maßnahme (Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen BBE; ein- bzw. zweijähriger Förderlehrgang)
- b) Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (z.B. Einrichtung der Erziehungshilfe)
- Berufsausbildung in einer Rehabilitationseinrichtung bzw. sonstigen Rehabilitationseinrichtung (z.B. Berufsbildungswerk).

Das betreute Gruppenwohnen ist in unmittelbarer Verknüpfung mit einer o.g. Maßnahme der Arbeitsverwaltung möglich. Zielgruppe sind zum einen junge Menschen, für die ein Berufsinternat nicht die adäquate Form der Hilfe darstellt, und zum anderen junge Menschen, bei denen die Verselbständigung hin zu einem eigenständigen, allein verantworteten Leben intensiviert werden soll. Oft sind dies junge Menschen ohne familiäre Anbindung.

Betreutes Wohnen während der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung ist im Rahmen der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung bzw. Rehabilitation für junge Menschen vorgesehen, die nur unter besonderen, auf ihre Bedarfslagen bzw. Behinderungen ausgerichteten Lern- und Entwicklungsbedingungen zu einem erfolgreichen Abschluß und dadurch zur Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt werden können.

2.2.1 Indikation und Personenkreis

Sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter von 15-27 Jahren, die parallel zum betreuten Wohnen beim gleichen Träger an einer beruflichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Die Nutzung dieser betreuten Wohnform hängt von der Bewilligung der Arbeitsverwaltung ab. Die Arbeitsverwaltung benennt im wesentlichen 2 Faktoren:

- Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsstätte kann nicht von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils in angemessener Zeit (in der Regel mehr als 2 Stunden Fahrtzeit täglich) erreicht werden,
- aus schwerwiegenden sozialen Gründen kann nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden.

Im einzelnen sind diese insbesondere:

- noch nicht berufsreife Jugendliche und junge Volljährige mit vorübergehenden Entwicklungsschwierigkeiten im physischen oder psychischen Bereich
- sozial benachteiligte junge Menschen (z.B. junge Menschen ohne Hauptschulabschluß, Ausbildungsabbrecher)
- Junge Behinderte mit k\u00f6rperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeintr\u00e4chtigungen, deren Aussichten beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben infolge der Behinderung nicht nur vor\u00fcbergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb besonderer Hilfe bed\u00fcrfen

2.2.2 Inhalte der Betreuung

Die Inhalte der Betreuung orientieren sich im wesentlichen an denen des betreuten Wohnens in der Wohngruppe im Rahmen der Erziehungshilfe (vgl. 1.2.2). Besondere Schwerpunkte sind außerdem:

- · die Entwicklung einer stabilen Lern- und Leistungsmotivation
- die F\u00f6rderung und Verbesserung der Motivation zur Aufnahme bzw. zum erfolgreichen Abschlu\u00df
 einer Ausbildung oder Arbeitnehmert\u00e4tigkeit

2.2.3 Intensität der Betreuung

Die Intensität der Betreuung ist im Wesentlichen durch die Rahmenbedingungen der Maßnahmen der Arbeitsverwaltung vorgegeben.

Über die o.g. Angebotspalette hinaus wurden in den vergangenen Jahren pädagogische Maßnahmen für junge Menschen entwickelt, deren sozialpädagogischer Betreuungsbedarf zwischen dem Berufsinternat (§§ 59ff SGB III) und der Erziehungshilfe (§ 34 SGB VIII) liegt. Die jugendhilfespezifische Betreuung besteht v.a. in der deutlich höheren Gewichtung von individuellen und kleingruppenzentrierten Ansätzen, dem räumlichen Setting und Verstärkung der Elemente wie erlebnispädagogische Maßnahmen und Projekten an Wochenenden.

Für junge Menschen in den Maßnahmen mit Kombinationsförderung kann im Wege der Aufsattelungsfinanzierung auf die Internatskostenförderung der Arbeitsverwaltung ein spezifisch zugeschnittenes, pädagogisches Zusatzangebot aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe unterbreitet werden. Ein
zentrales Kriterium ist dabei, dass ohne diese spezifische Form der Förderung des jungen Menschen
der Erfolg der arbeitsamtsgeförderten, parallelen Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsmassnahme gefährdet ist. Die Vielfalt der zu gewährleistenden Betreuung macht einen höheren Personalschlüssel als
in der Regelförderung der Arbeitsverwaltung erforderlich. Art und Umfang der Betreuung werden mit
den Leistungsberechtigten, der Einrichtung und dem Jugendamt im Hilfeplangespräch abgestimmt und
festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen.

Weitere Kriterien sind u.a. die Altersstruktur, die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Schulzeiten und der Umfang der Wochenendbetreuung. Der Personalschlüssel für pädagogische Fachkräfte variiert bei Kombimassnahmen von Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe erfahrungsgemäss zwischen 1:4 bis 1:6 und bei der Regelförderung der Arbeitsverwaltung von 1:12. Bei der Festlegung der Wohnform werden sowohl der individuelle Entwicklungsstand als auch die Zukunftsperspektiven berücksichtigt.

2.2.4 Durchführung und Organisation

Grundlage für betreutes Wohnen während des Besuches einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung ist der § 59 SGB III – Arbeitsförderung. Die Aufnahme erfolgt über die Arbeitsverwaltung des Herkunftsortes des jungen Menschen.

Die Einrichtung stellt dem jungen Menschen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung, die insbesondere das Ziel der stärkeren Verselbständigung (z.B. durch Selbstversorgung) berücksichtigt und alle Funktionsbereiche des täglichen Lebens beinhaltet. Neben den Wohnmöglichkeiten sind i.d.R. alle Räumlichkeiten für ein gemeinschaftliches Leben in einer Gruppe vorhanden. Im übrigen ist die Durchführung und Organisation mit der des betreuten Wohnens in einer Wohngruppe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung vergleichbar (Ziffer 1.2.4).

Die Unterbringungszeit ist auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme begrenzt. Bei erfolgreichem Abschluß ist eine Nachbetreuung von bis zu sechs Monaten möglich, die sich auf eine begleitende Betreuung ohne das Angebot betreuten Wohnens beschränkt. Inhalte sind u.a.

- Hilfestellungen
 - · bei Bewerbungen
 - Problemen am Arbeitsplatz
 - · bei der Wohnungssuche

Die Nachbetreuung ist in dem aufgeführten Personalschlüssel nicht berücksichtigt und muß demgemäß getrennt vereinbart werden.

2.2.5 Qualifikation der Fachkräfte

Siehe 1.1.5

2.2.6 Kosten

Kostenträger (auf Tagessatzbasis) sind die Arbeitsverwaltung, die Jugendämter bei zusätzlichem sozialpädagogischem Bedarf unter Beachtung des Nachrangs nach § 10 SGB VIII bzw. andere Bildungsund Kostenträger (IHK, HWK, Betriebe, Innungen etc.).

Einmalige, klientenbezogene Kosten fallen in der Regel nicht an. Monatliche, klientenbezogene Kosten entsprechen im wesentlichen denen des betreuten Einzelwohnens. Die Kosten der Betreuung orientieren sich an der Ziffer 1.1.7.

3. Betreutes Wohnen für Mutter/Vater und Kind (§ 19 SGB VIII)

Alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist. Grundgedanke ist, sie in ihrer Verantwortung für die Kinder zu belassen, sie aber intensiv dabei zu unterstützen, ihre schwierige Lage zu meistern und realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

3.1 Indikation und Personenkreis

Schwangere, Mütter/Väter mit Kindern im Alter unter sechs Jahren, die auf sich selbst angewiesen, aber zu einer selbständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sind, deren Kinder dadurch besonderen Risiken ausgesetzt sind, sollen Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei der Pflege und Erziehung des Kindes erhalten. Es sind dies insbesondere junge Mütter/Väter, die keine soziale Unterstützung aus der Herkunftsfamilie haben oder die in einer Einrichtung der Jugendhilfe gelebt haben, oder Mütter, die nach der Geburt ihres Kindes ihre Lebenssituation nicht mehr meistern können.

3.2 Inhalte der Betreuung

Entwicklung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens:

- Unterstützung bei der Strukturierung und Bewältigung des Alltags
- Beginn oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. Aufnahme einer Berufstätigkeit
- Anerkennung der eigenen Rolle, Situation und Lebensperspektive
- Entwicklung des Selbstwertgefühls
- Bewältigung von Gewalt und Mißbrauchserfahrungen
- · Erlernen von Problemlösungsstrategien und Konfliktfähigkeit
- Übernahme von Entscheidungen und Verantwortung
- Erarbeitung eigener Lebensperspektiven
- Entwicklung von Beziehungsfähigkeit und Partnerfähigkeit

Entwicklung der Mutter- bzw. Vater-Kind-Beziehung

- Erlernen einer gesunden Lebensweise in und nach der Schwangerschaft,
- Anerkennung des Kindes als eigene Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen und eigenem Lebensrhythmus,
- Grundkenntnisse über Entwicklung, Verhalten und Kommunikationsmöglichkeiten des Kindes,
- Einsicht in die eigenen Grenzen bei der Wahrnehmung der Mutterrolle,
- Fähigkeit zur Annahme von Hilfen, wie gegebenenfalls Pflege- oder Adoptionsfamilie, Kinderkrippe, Kindergarten sowie Hilfe zur Bewältigung dieser Entscheidung.

Lebenspraktischer Bereich:

- Erlernen von eigener Haushaltsführung, Säuglingspflege, Vorsorgeuntersuchung und Erziehung,
- · Befähigung zu aktiver Freizeitgestaltung,
- Befähigung zum Umgang mit Geld,
- Erlernen des Umgangs mit Behörden, Arbeitsstellen und anderen Institutionen,

Ausbildung und Beruf:

- · Ausbildung, Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahme
- Berufseingliederung (Suche nach Ausbildungsstelle bzw. Arbeitsplatz).

3.3 Intensität der Betreuung

Die Abklärung der Gesamtsituation von Mutter bzw. Vater und Kind erfordert oft einen hohen zeitlichen Einsatz. Ausbildung bzw. Berufstätigkeit der Eltern sowie eventuell notwendige zusätzliche Betreuung des Kindes müssen organisiert werden. Um die oben beschriebenen Inhalte der Betreuung zu gewährleisten, müssen Betreuungszeiten flexibel den Erfordernissen angepaßt werden. In der Regel können drei alleinerziehende Mütter/Väter mit Kindern von einer sozialpädagogischen Fachkraft betreut werden. Hier kann auch auf analoge Erfahrungen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) verwiesen werden.

3.4 Durchführung und Organisation

Alleinerziehenden Müttern und Vätern sollte eine geeignete Wohnung zur Verfügung gestellt werden, die diese gegebenenfalls später selbst übernehmen können. Nach Möglichkeit sollte die Wohnung vor Beginn der Maßnahme gemeinsam besichtigt und eingerichtet werden.

In Mutter-Kind-Einrichtungen sollten die jungen Mütter mit ihren Kindern über abgetrennte Appartements verfügen.

3.5 Qualifikation der Fachkräfte

Bezüglich der Qualifikation der Fachkräfte gilt die Regelung in 1.1.5 entsprechend.

Die Fachkräfte stehen im Spannungsfeld zwischen Mutter, Kind und häufig auch dem Partner der Mutter. Sie sind in der täglichen Praxis auf sich selber gestellt und müssen eigenständig entscheiden, dabei besteht eine besondere Verantwortlichkeit für Babys und Kleinkinder. Es muß deswegen nicht nur ein hohes Maß an Selbständigkeit, Verantwortungsbewußtsein, emotionaler Stabilität, Teamfähigkeit und Konfliktbereitschaft verlangt werden, sondern auch Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern. Die Fachkräfte müssen im Umgang mit Ämtern und Nachbarn die Interessen der Klienten vertreten und im Konfliktfall vermitteln können.

3.6 Kosten

Die einmaligen und die laufenden Kosten für Mütter/Väter und Kinder entsprechen im wesentlichen denen des betreuten Einzelwohnens nach Ziff. 1.1.6 und 1.1.7.

Dabei ist zu differenzieren zwischen den Kosten für Mütter/Väter und Kosten für das Kind.

Bei den einmaligen Kosten kommen Kosten für Kindermöbel, Kinderwagen, Babyausstattung hinzu (vgl. umfangreiche Liste in Sozialhilferichtlinien 21.05).

Bei den laufenden monatlichen Kosten für ein Elternteil ist zu beachten, daß im Rahmen des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs zusätzliche Mehrbedarfszuschläge nach §§ 23 Abs. 1 und 2 BSHG anfallen können.

Bezüglich des zusätzlichen Bekleidungsbedarfs für werdende Mütter wird ebenfalls auf Sozialhilferichtlinien 21.05 verwiesen.

Wenn ein Partner der Mutter ebenfalls in der Wohnung wohnt, sind zumindest die Kosten für die Wohnung anteilig zu reduzieren.

Bei dem nach § 19 SGB VIII zu betreuenden Kind besteht ein regelmäßig wiederkehrender Bedarf in Höhe des Regelsatzes für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.

Zu den Kosten der Betreuung nach Ziff. 1.1.7 der Mutter/des Vaters kommen noch die Kosten der Betreuung des Kindes, die in dem auf 1:3 erhöhten Personalschlüssel enthalten sind.